

Jugendordnung des TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. sind alle Jugendlichen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend des TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
- c) Förderung der Zusammengehörigkeit der jugendlichen Vereinsmitglieder,
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Wahl des Jugendausschusses,
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen (z.B. durch Anschreiben, Presseveröffentlichung oder Clubzeitung).
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Abs. c Seite 2 gilt entsprechend).

- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, üben ein aktives Wahlrecht aus. Sie können somit wählen; die Stimme hierzu ist nicht übertragbar.
Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr haben sie zusätzlich ein passives Wahlrecht, sie können somit gewählt werden.

§ 5

Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in,
 - 1 bis 3 Beisitzer/innen,
 - 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der/Die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtlich vertritt.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Der Jugendausschuss kann die Kassenverwaltung dem Finanzverwalter des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Vereins übertragen oder sie selbst ausführen.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Voerde-Spellen, den 16. März 2003

S. Heil

A. Föllmer
S. Karpman-Flücker

W. Baum
Jim Papros